

42-641.1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Plangenehmigung und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Neuanlage eines Bachlaufes mit Dorfteich in Zenting durch die Teilnehmergeinschaft Zenting DE, Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d. Isar
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1, § 5 Abs. 2 UVPG)**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat für die Teilnehmergeinschaft Zenting mit Schreiben vom 13.03.2025 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Neuanlage eines Bachlaufes mit Dorfteich in Zenting beantragt.

Hierzu ist vorgesehen, ca. 10 m vor Beginn der bestehenden Verrohrung, eine diagonal verlaufende Sohlschwelle mit ca. 10 cm Höhe in den Fradlberger Bach einzubauen. Als Abgrenzung zwischen dem bestehenden und dem zu bauenden Bachlauf wird ein Erdwall angelegt.

Über einen Durchlass wird das neu anzulegende, möglichst naturnahe, Bachbett gespeist.

Am Ende des naturgetreu gestalteten Bachlaufes wird ein Teich mit einer Wasserfläche von ca. 100 m² entstehen. Dieser ist auf der westlichen Seite durch ein möglichst „grünes“ Ufer und auf der östlichen Seite durch eine Sitzaufkantung aus Granit eingefasst.

Diese Maßnahme stellt ein Ausbauvorhaben im Sinne der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG dar, für welches eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 30.05.2025
Landratsamt Freyung-Grafenau


Höcherl
Regierungsdirektor